

RS UVS Steiermark 1993/10/25 30.2-154/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.10.1993

Rechtssatz

Es besteht keine Zuständigkeit der Unabhängigen Verwaltungssenate, als Rechtsmittelbehörde über einen Gebührenbescheid nach § 30 Fernmeldegesetz zu entscheiden.

Schlagworte

Unzuständigkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at